

| | | |
|--|-----------|------------|
| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
| des Haupt- und Finanzausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

4. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen

hier: Umsetzung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes, sogen. Transparenzgesetz

A) SACHVERHALT

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Vergütungsoffenlegungsgesetz - VergütungsOG) vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-Holst. S. 200), das sogen. Transparenzgesetz, in Kraft getreten. Danach sind u. a. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie ggf. im Jahresabschluss zu veröffentlichen, dies individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung. Die rechtliche Umsetzung richtet sich nach der Rechtsform der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen sowie nach der Rechtsstellung der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und der Aufsichtsgremien. Im Grundsatz gilt, dass die Veröffentlichungspflichten zunächst in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen zu verankern (1.) und dann in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane festzuschreiben sind (2.).

- (1.) Zunächst sind nach dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 2015 die Veröffentlichungspflichten in den Satzungen und in den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu verankern.

Die Eigenbetriebe (§ 106 GO) und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 GO) werden als Sondervermögen der Gemeinde geführt. Da es sich bei diesen Betrieben um rechtlich unselbstständige Bestandteile der Kommune handelt, gelten die Regelungen des Gesetzes unmittelbar mit der Folge, dass es keiner zwingenden Umsetzung in den Betriebssatzungen bedarf.

Gleichwohl wird es allgemein und im Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten für zweckmäßig erachtet, dort auf die Veröffentlichungspflichten hinzuweisen. Es wird insoweit auf den bereits überreichten Einführungserlass vom 28. Oktober 2015 verwiesen. Dafür wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

(2.) Die Veröffentlichungspflichten müssen zudem in den Anstellungsverträgen der Werkleitungen festgeschrieben werden. Dazu sind – soweit möglich – auch bestehende Verträge anzupassen. Für Mitglieder der Werkleitungen im Beamtenverhältnis oder im Ehrenamt gelten die Veröffentlichungspflichten unmittelbar bzw. kraft der geänderten Statuten. Einer vertraglichen Einführung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht bedarf es insoweit nicht. Bestehende Anstellungsverträge der Werkleitungen der Eigenbetriebe sind im Wege von Änderungskündigungen anzupassen, da insoweit dringende betriebliche Erfordernisse (§ 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz) geltend gemacht

werden können. Denn würde die Werkleitung weiterbeschäftigt, ohne dass die Transparenzpflichten erfüllt werden, verstieße die Kommune gegen unmittelbar für sie geltende öffentlich-rechtliche Pflichten.

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz ist bereits am 31. Juli 2015 in Kraft getreten. Im Einführungserlass wurde jedoch empfohlen, die rechtliche Umsetzung in den kommunalen Gesellschaften mit denjenigen Satzungsänderungen zu verbinden, die sich evtl. aus dem (nunmehr vorliegenden) Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft ergeben. Auf diese Weise sollten den Kommunen die Kosten für eine weitere notarielle Beglaubigung von Satzungsänderungen und deren Eintragung in das Handelsregister erspart werden. Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2016 ist zunächst in einer Lesefassung das beschlossene und am 29. Juli 2016 auch in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft überreicht worden. Ein gesonderter Einführungserlass zu diesem Gesetz liegt aktuell ebenfalls vor (Veröffentlichung am 02. September 2016).

Durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft sind keine Änderungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten des sogenannten Transparenzgesetzes erfolgt, so dass diese nunmehr in den Satzungen bzw. in den Gesellschaftsverträgen kommunaler Gesellschaften zu verankern sind, sofern die öffentliche Hand an den Unternehmen eine Mehrheit hält (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, Abs. 3 GO neu). Die Übergangsfrist zur Umsetzung der durch das Gesetz der Stärkung der Kommunalwirtschaft veranlassten Satzungsänderungen, nämlich der 31. Dezember 2020, gilt hier ausdrücklich nicht. Aus diesem Grunde ist das sogenannte Transparenzgesetz oder Vergütungsoffenlegungsgesetz zügig umzusetzen. Ob und ggf. welche Gesetzesänderungen zur Stärkung der Kommunalwirtschaft in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen umzusetzen sind, bedarf anschließend einer eingehenden Befassung im Rahmen gesonderter Verwaltungsvorlagen und wird an dieser Stelle vernachlässigt.

B) STELLUNGNAHME

Auf die ergänzenden Ausführungen im Sachverhalt und in der Vorlage zur Änderung der Gesellschaftsverträge wird verwiesen.

Der Umfang der Veröffentlichungspflicht ist im Einführungserlass ebenfalls hinreichend beschrieben, so dass auf eine Wiedergabe im Rahmen der Vorlage verzichtet wurde. Die Hinweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein und ein Blanko-Datenblatt der


Veröffentlichung wurden bereits mehrfach überreicht. Weitere Informationen und die Datenbank mit den bisherigen Veröffentlichungen sind im Landesportal unter dem Stichwort „Vergütungs Offenlegung“ abrufbar

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 4. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter | ak. |
| Amtsleiterin / Amtsleiter | |
| Büroleitender Beamter | dm |

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Heiligenhafen vom 2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen beschlossen:

§ 1

Im § 4 (**Werkleitung**) wird folgender Abs. 3 angefügt:

3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind."

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 2016

Stadt Heiligenhafen

(Siegel)

(Heiko Müller)
Bürgermeister